

Modul der Vollständigkeitserklärung für Zahlungs- und E-Geld-Institute (Institute)

_____, den _____
Ort

An

(Firma)

In Ergänzung zu meiner / unserer Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom _____ bis zum _____ (Berichtsjahr) erkläre ich / erklären wir Folgendes: ¹

A. Allgemeine Erklärungen

- Die weiteren Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns nach § 320 i.V.m. §§ 340 Abs. 5 und 340k Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) i.V.m. den dort genannten Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verordnungen gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.
- Der gesamte Schriftverkehr mit den in- und ausländischen Aufsichtsbehörden (insb. Meldungen und Anzeigen des Instituts sowie an das Institut ergangene schriftliche Weisungen, Beanstandungen, Auflagen, Anordnungen und Anfragen) ist Ihnen vollständig vorgelegt worden.
- Sofern Daten im Ausland verarbeitet wurden, habe ich / haben wir sichergestellt, dass sämtliche Bücher, Belege und sonstigen Buchführungsunterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen gegenständlich in Urschrift im Inland vorgehalten werden.

B. Erklärungen zu Jahresabschluss und Lagebericht

- Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden (gemäß § 4 Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsdienstleistungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahlV)), Treuhandverhältnisse sowie Vermögensgegenstände und Schulden, die im fremden Namen und für fremde Rechnung gehalten werden, bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind bzw. in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang.
- Gewährte Vorschüsse und Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 RechZahlV bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss angegeben sind.

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

3. Unwiderrufliche Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten nach der RechZahlV bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind bzw. in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang.
4. Termingeschäfte i.S.v. § 30 RechZahlV
 - bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind im Anhang vollständig angegeben.
5. Sonstige (d.h. solche, die nicht bereits unter Nr. 3 oder 4. fallen) nicht bilanzwirksame Geschäfte wurden im Geschäftsjahr
 - nicht getätigt.
 - getätigt. Die Dokumentation über diese Geschäfte wurde Ihnen in vollem Umfang schriftlich zur Verfügung gestellt.
6. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB), die von gesetzlichen Vertretern oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden (vgl. § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB),
 - bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind im Anhang vollständig angegeben.
7. Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten (vgl. § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB),
 - bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind im Anhang vollständig angegeben.

C. Besondere organisatorische Pflichten für das Institut bzw. die Gruppe (als übergeordnetes Unternehmen) gemäß § 27 ZAG

1. Unterlagen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Instituts i.S.v. § 27 ZAG, insb. Unterlagen zu Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt, und zur Ausgestaltung und Änderungen von IT-Systemen sowie Unterlagen zu ausländischen Zweigniederlassungen, wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
2. Die Geschäftstätigkeit wurde vollständig dokumentiert, um auch eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleisten zu können. Die Aufbewahrungspflichten gemäß § 30 ZAG wurden beachtet.
3. Unterlagen für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sowie der Verordnung (EU) 2015/751 wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
4. Unterlagen über angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen, dass das Institut oder die Gruppe zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann, sowie Unterlagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und der Kontrollmechanismen, die die Einhaltung des Geldwäschegesetzes sowie der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten (§ 6 GwG i.V.m. § 27 ZAG), wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
5. Unterlagen über die Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

6. Vereinbarungen über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 26 Abs. 1 ZAG

bestanden nicht.

wurden Ihnen zusammen mit sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Auslagerungsunternehmen, den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie sämtlichen Anzeigen von Änderungen nach § 26 Abs. 4 ZAG vollständig zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen:

Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass bei der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung der Zahlungs- und/oder E-Geld-Dienste oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 ZAG erfüllt werden.

7. Unterlagen zu den getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

8. An Zahlungssystemen haben wir im Berichtsjahr

nicht teilgenommen.

teilgenommen. Die Unterlagen hierzu wurden Ihnen vollständig schriftlich zur Verfügung gestellt.

9. Von Dienstleistungsunternehmen mitgeteilte oder anderweitig bekannt gewordene Verstöße oder nicht korrigierte Fehler, die sich auf den Jahresabschluss auswirken,

ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

D. Weitere aufsichtliche Pflichten

1. Kreditgewährungen i.S.d. § 19 KWG wurden im Berichtsjahr

nicht vorgenommen.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt. Insbesondere wurden Ihnen die Herkunft der Mittel für die Kreditvergabe sowie die Vornahme von Prolongationen im Berichtsjahr vollständig mitgeteilt.

2. Die für die Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätskennzahl gemäß § 15 ZAG i.V.m. der ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung (ZIEV) erforderlichen Unterlagen sowie die diesbezüglichen Meldungen an die Aufsichtsbehörden wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

3. Unterlagen, die das Vorliegen der in § 15 Abs. 5 ZAG i.V.m. § 2a KWG i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) genannten Voraussetzungen zur Befreiung des nachgeordneten Instituts von der Einhaltung der § 15 Abs. 1, 2 und 4 ZAG dokumentieren, wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

4. Sämtliche anzeigepflichtigen Tatbestände nach §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 4, 21 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 2, 38 Abs. 1 und 28 ZAG, auch in Verbindung mit der ZAG-Anzeigenverordnung (ZAGAnzV), sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

5. Sämtliche an die Deutsche Bundesbank gemeldeten Monatsausweise gemäß § 29 ZAG i.V.m. ZAG-Monatsausweisverordnung (ZAGMonAwV) sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.

6. Die weiteren Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns gemäß § 24 ZAG i.V.m. der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (ZahlPrüfV) gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

7. Informationen über die Zahlungs- und E-Geld-Dienste (Geschäftspartner-Institute, Systeme zur Absicherung für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts (§ 17 ZAG) und der Ausgabe von E-Geld (§ 18 ZAG) sowie für Haftungsfälle, auch für Zahlungsauslösedienste (§§ 16 und 36 ZAG), Kreditvergabe) liegen Ihnen vollständig schriftlich vor.

8. Tätigkeiten durch Agenten nach § 25 ZAG i.V.m. der Agentennachweisverordnung (AgNwV) wurden im Berichtsjahr

nicht erbracht.

erbracht.

Die Unterlagen zur Auswahl und Überwachung von Agenten nach § 25 ZAG i.V.m. der AgNwV sind Ihnen vollständig vorgelegt worden.

9. Anforderungen nach den §§ 45, 46 und 48 bis 55 des ZAG:

Das Institut tätigte im Berichtsjahr keine Geschäfte als Zahlungsauslösedienstleister.

Das Institut tätigte im Berichtsjahr keine Geschäfte als Kontoinformationsdienstleister.

Das Institut tätigte im Berichtsjahr keine Geschäfte als kontoführender Zahlungsdienstleister.

Das Institut tätigte im Berichtsjahr keine Geschäfte als kartenausgebender Zahlungsdienstleister.

10. Schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle i.S.d. § 54 ZAG

bestanden im Berichtsjahr nicht.

bestanden im Berichtsjahr und sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

E. Zusätze und Bemerkungen
